

Quellen und Anmerkungen zu

Volker Igstadt

Das Wahlrecht der Eltern auf inklusive Beschulung – Anspruch und Wirklichkeit

in

Die Schule für alle, Heft 2023/4

- (1) Mit Ausnahme von Thüringen, vgl. § 8a Abs. 3 Thüringer Schulgesetz
- (2) Hierzu im Einzelnen:
Steinmetz , Wrase, Helbig, Döttinger, Die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention in den deutschen Bundesländern, Nomos, 2021, S. 119 ff.
- (3) vgl.
Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention , Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands, Juli 2023, Seite 38
- (4) Dies betrifft Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Berlin und Niedersachsen; hierzu näher:
„Bundesländer bremsen Inklusionsprozess an Schulen ab“, <https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/bundeslaender-bremsen-bei-der-inklusion-an-schulen-ab/>
zuletzt abgerufen 2023-10-31
- (5) Eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der schulischen Inklusion in Deutschland bietet der Factsheet der Bertelsmann Stiftung vom September 2023, online:
<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/schulische-bildung/projektnachrichten/neues-factsheet-inklusion-in-deutschland-tritt-noch-immer-auf-der-stelle>
zuletzt abgerufen 2023-10-31
- (6) beispielhaft § 49 Abs. 3 Satz 1 Hessisches Schulgesetz: „Die allgemeinen Schulen und die Förderschulen haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Rehabilitation und Integration der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in die Gesellschaft mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.“
- (7) Ein Beispiel für ein „vorbehaltsloses“, nicht von Ressourcen und sonstigen Einschränkungen abhängiges Elternwahlrecht ist § 59 Abs. 4 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz
- (8) vgl. § 52 Abs. 2 Satz 4 Hessisches Schulgesetz: „Ziel der Beratungen ist es, dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach einer inklusiven Beschulung grundsätzlich entsprechen zu können.“

- (9) Ein unmittelbarer Anspruch auf inklusive Beschulung ist ausdrücklich nur in § 12 Abs. 1 des Hamburgischen Schulgesetzes normiert.
- (10) vgl. etwa § 54 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz: „Kann an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1, an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt.“
- (11) „Landau: Darum demonstrieren Eltern gegen Inklusion in der Grundschule“
<https://www.tagesschau.de/inland/regional/rheinlandpfalz/swr-landau-darum-demonstrieren-eltern-gegen-inklusion-in-der-grundschule-100.html>
zuletzt abgerufen 2023-10-31
- (12) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.09.2021 - 1 BvR 1525/20 -, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/09/rk20210914_1bvr152520.html; ausführlich hierzu:
Igstadt, Volker: Das Elternwahlrecht auf inklusive Beschulung – Eine kritische Betrachtung aus rechtlicher Sicht, Schriftenreihe „Eine für alle“, Heft 8 „Inklusion - Bildungspolitik missbraucht Elternwahlrecht“, Februar 2023
online:
<https://ggg-web.de/publikationen/eine-fuer-alle/2038-efa-8-2023>
zuletzt abgerufen 2023-10-31